



GZ: 131/9-75/2024

Kaindorf, am 16.10.2024

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Feststellung des rechtmäßigen Bestandes einer Lagerhalle gemäß § 40 Abs 3 Stmk. BauG

Mit der Eingabe vom 18.07.2024 hat Käfer Rosa, Kaindorf 137, 8224 Kaindorf um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes einer Lagerhalle gemäß § 40 Abs 3 Stmk. BauG auf dem Grundstück Nr. **372/5**, EZ **412 KG Kaindorf** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortschaftsbescheinigung für **Mittwoch, den 30.10.2024**
mit dem Zutritt an Ort und Stelle **8224 Kaindorf, Kaindorf 137**
um **ca. 14:00 Uhr**
abgehalten.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.